



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

### Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 447 - Holzheim, Blausteinweg-Süd (Wohnungsbau) -

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2013 folgenden Beschluss gefasst :

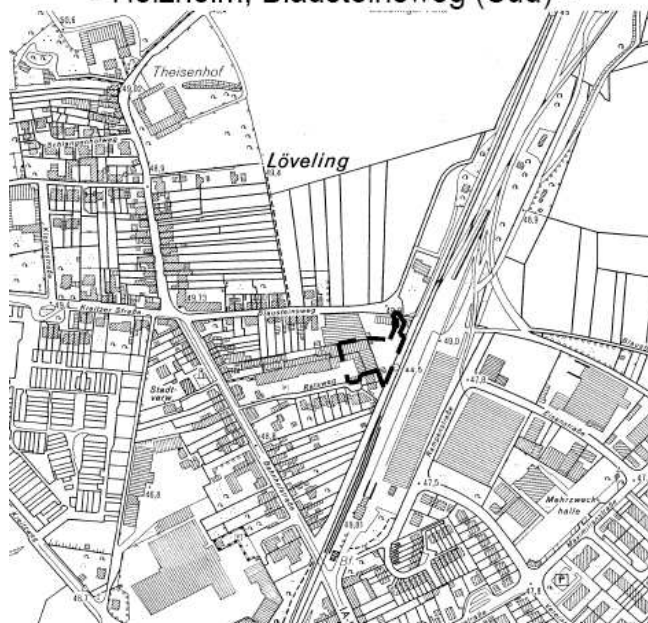
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 447 - Holzheim, Blausteinweg-Süd (Wohnungsbau) - wird mit textlichen Festsetzungen und Begründung beschlossen.

**Rechtsgrundlage:** § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch G. v. 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor: Boden, Schall, Altlasten. Diese Unterlagen können während der Auslegung eingesehen werden.

Das auf der folgenden Skizze mit einem Streifen umrandete Plangebiet liegt im Stadtbezirk 23 (Holzheim). Das Vorhabengebiet liegt zwischen dem Blausteinweg, der Bahnlinie Neuss-Holzheim, dem Ratsweg und einem Lebensmittelmarkt.

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 447 - Holzheim, Blausteinweg (Süd) -



— — — Geltungsbereich des  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 447 - Holzheim, Blausteinweg-Süd (Wohnungsbau) - liegt mit Begründung in der Zeit

**vom 28. März 2013 bis einschließlich 30.04.2013**

im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag**

**von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während dieser Zeit können zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. V 447 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (d.h. ein Antrag auf rechtliche Überprüfung des Bebauungsplans durch das Oberverwaltungsgericht NRW) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuss, den 12.03.2013

In Vertretung  
Gensler  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer